

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.01.2024 (Auszug)

2. Gemeindeentwicklung Ortsmitte Breitengüßbach, Umgestaltung des Gebäudekomplexes Zentrum 1 und Zentrum 2 in ein multifunktionales Bürgerzentrum - Genehmigung der Leistungsbeschreibung für eine Machbarkeitsstudie

Sachverhalt:

Die Gemeinde Breitengüßbach hat 2017 ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (I-SEK) erarbeitet. Zu den beschlossenen Zielen gehören neben der Weiterentwicklung innerörtlicher Räume auch die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und einer zukunftsweisenden Infrastruktur für alle Generationen. Somit nimmt die Errichtung eines Bürgerhauses als zentrale Begegnungsstätte für Breitengüßbachs Bürgerschaft mit Angeboten der Gesundheitsförderung, Bildung und Kultur eine Schlüsselrolle in der Maßnahmenliste des ISEK ein.

Im Herbst 2017 bildete sich eine Arbeitsgruppe „Bürgerhaus“, die sich zum Ziel gesetzt hatte, Nutzungsbedarfe zu ermitteln und diese den vorhandenen Raumangeboten gegenüber zu stellen. Es sollte ermittelt werden, welche Nutzungen in welchen Räumen bzw. an welchen Standorten man etablieren möchte. Unterstützt wurden die Aktivitäten der Arbeitsgruppe durch das kommunale Projektmanagement Breitengüßbach.

Mit Wirkung ab Programmjahr 2018 unterstützt die Bayerische Staatsregierung im Rahmen von „Innen statt Außen“ das kommunale Engagement zum Flächensparen durch verbesserte Förderkonditionen bei Projekten der Innenentwicklung. Da sich die Gemeinde Breitengüßbach mit Gemeinderatsbeschluss vom 09.07.2018 (Selbstbindungsbeschluss zur Innenentwicklung) und mittels ISEK dazu verpflichteten, ihre Ortsentwicklung vorrangig auf die Innenentwicklung auszurichten, ist für Innenentwicklungsprojekte im Rahmen der Städtebauförderung eine Erhöhung des Regelfördersatzes (60%) um 20 Prozentpunkte vorgesehen. Mit einem erhöhten Fördersatz gefördert werden können innerörtliche Maßnahmen, die einen Beitrag zum Flächensparen leisten, dazu zählen neben anderen insbesondere gemeindliche Maßnahmen und kommunale Förderprogramme für Modernisierung, Instandsetzung und ggf. Abbruch (falls nicht denkmalgeschützt) innerörtlicher, leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude.

Die Machbarkeitsstudie soll Möglichkeiten aufzeigen, den Standort Zentrum 1+2 zu einem multifunktionalen Bürgerzentrum als attraktiven Ort der Begegnung in der Ortsmitte Breitengüßbachs zu entwickeln.

Die Studie soll in zwei Varianten untersuchen, wie die im Vorfeld mit Interessensgruppen aus der Bürgerschaft abgestimmten und aktualisierten Nutzungsbedarfe am Standort im Ortskern integriert werden können. Der Erhalt und die Modernisierung der Turnhalle werden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine Konzeption, welche sich einerseits in einem wirtschaftlich eng gesteckten Rahmen bewegt und andererseits eine hochwertige städtebauliche und architektonische Lösung findet und eine einladende, inspirierende Wirkung für den Ort entfaltet. Die Lösungsvorschläge für Gebäude und Freiflächen sollen Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigen:

Sparsamer Umgang mit Flächen und Ressourcen, Nutzung von Synergieeffekten und von multifunktionalen Ansätzen, Nutzung von klimaschonenden Energiekonzepten, Inklusion aller Bevölkerungsgruppen.

Frau Obrusnik, Projektmanagement Breitengüßbach, ist anwesend und stellt die Leistungsbeschreibung für die Machbarkeitsstudie vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Leistungsbeschreibung, Stand 09.01.2024 für eine Machbarkeitsstudie bezüglich der Gemeindeentwicklung Ortsmitte Breitengüßbach, Umgestaltung des Gebäudekomplexes Zentrum 1 und Zentrum 2 in ein multifunktionales Bürgerzentrum.

Die Verwaltung wird beauftragt entsprechende Angebote einzuholen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

3. Eigenwirtschaftlicher Glasfaserausbau in der Gemeinde Breitengüßbach - Kooperationsvereinbarung über die eigenwirtschaftliche Erschließung mit Glasfaserinfrastruktur zwischen Firma LEONET GmbH, vertreten durch Herrn Naber und Herrn Mogalle und der Gemeinde Breitengüßbach, vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Sigrid Reinfelder

Sachverhalt:

Am 24.04.2023 wurde die „Veröffentlichung der Bekanntmachung über den Kooperationswillen der Gemeinde Breitengüßbach zum gemeindeweiten Glasfaserausbau“ bekanntgemacht. Interessensbekundungen konnten bis spätestens 31.07.2023 bei der Gemeinde Breitengüßbach kundgetan werden.

Zwei Unternehmen haben daraufhin ihr Interesse bekundet.

Frau Sandy Hutterer von LEONET GmbH, Deggendorf war in der Gemeinderatsitzung anwesend und hat das Vorhaben präsentiert.

Die ebenfalls Interesse bekundende Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG hat mit Email vom 30.11.2023 die Pläne zum Glasfaserausbau in der Gemeinde Breitengüßbach zurückgestellt.

Unabhängig davon stehen den Kommunen Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Rahmen der "Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0" welche u.a. ein Markterkundungsverfahren inklusive Branchendialog beinhalten. Hierbei handelt es sich um eine 100%-Förderung für die projektbegleitenden Beratungsleistungen. Die "Gigabit-Richtlinie des Bundes 2.0" greift auch, wenn in Zusammenhang mit einem eigenwirtschaftlichen (Teil-)Ausbau noch Adressen verbleiben, die eine Übertragungsrate von weniger als 500 Mbit/s im Download haben.

Die LEONET GmbH, Deggendorf, hat weiterhin die Absicht und das Interesse, das Ziel der Erschließung des Gemeindegebiets mit Glasfaserinfrastruktur für das vertragsgegenständliche Ausbaugelände in Teilen von Breitengüßbach und Unteroberndorf auf eigenwirtschaftlicher Basis zu erreichen.

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung, Stand 16.01.2024, soll zwischen der Gemeinde Breitengüßbach und der LEONET GmbH, Deggendorf, ein rechtsverbindliches Vertragswerk mit detaillierten Übereinkünften und Mechanismen zur Erreichung des Ziels der Erschließung des Gemeindegebiets in Teilen von Breitengüßbach und Unteroberndorf (Gebäudeanschlüsse 1.072, Wohn- und Geschäftseinheiten 1.607) mit gigabitfähigen Breitbandanschlüssen geschaffen werden.

Die LEONET GmbH, Deggendorf, macht die Erschließung davon abhängig, dass vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen eine Vorvermarktungsquote von 25 % erreicht wird.

Herr Bernhard Mayr ist anwesend und stellt die Kooperationsvereinbarung für das Ausbaugelände entsprechend Anlage A1 vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Kooperationsvereinbarung über die eigenwirtschaftliche Erschließung mit Glasfaserinfrastruktur zwischen Firma LEONET GmbH vertreten durch Herrn Martin Naber, CCO Leonet GmbH und Herrn Jochen Mogalle, CEO Leonet GmbH, und der Gemeinde Breitengüßbach vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Sigrid Reinfelder.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die vorliegende Kooperationsvereinbarung, Stand 16.01.2024 abzuschließen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4. Kläranlage Breitengüßbach

- Abfrage über die mögliche Entsorgung/ Verwertung des Klärschlammes der Kläranlage Breitengüßbach im Zweckverband Müllheizkraftwerk (MHKW) Bamberg

Sachverhalt:

Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes Müllheizkraftwerk Stadt und Landkreis Bamberg erfolgt die Entsorgung des Klärschlammes der Kläranlage Bamberg durch das MHKW Bamberg. Wegen der geänderten Rechtslage in der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) und Düngemittelverordnung (DüMV) ist in größeren Kläranlagen wie Bamberg spätestens ab dem Jahr 2029 keine andere Entsorgungsmöglichkeit mehr gegeben. Bisher wird der gepresste Klärschlamm der benachbarten Kläranlage in Bamberg im Müllheizkraftwerk verbrannt, was wegen der dann u.a. vorgeschriebenen Phosphorrückgewinnung nicht mehr zulässig und möglich ist.

Um die Entsorgung sicherzustellen, ist der Bau einer Klärschlamm-trocknungsanlage auf dem Betriebsgelände des MHKVV Bamberg geplant. Nach Trocknung soll der Klärschlamm zur weiteren Verwertung zu einer Monoklärschlammverbrennungsanlage transportiert werden.

Auf Wunsch vom Landrat des Landkreises Bamberg, sehen die aktuellen Planungen zur Klärschlamm-trocknung zwei Szenarien vor, die die Annahme von entwässertem Klärschlamm beinhalten, um den Kläranlagen im Landkreis Bamberg eine Entsorgungsmöglichkeit anzubieten.

Hierbei ist als Trocknungstechnik eine Mitteltemperatur-trocknung mit einem bzw. zwei Klärschlamm-trocknungsaggregaten vorgesehen, welche über die Abwärmenutzung aus dem Müllkraftwerk mit regenerativer Energie betrieben werden können. Ebenso ist vorgesehen für die Annahme von gepresstem Klärschlamm eine Annahmestation auszuführen, an welcher dann die gepressten

Klärschlämme aus den Landkreisgemeinden angeliefert, zwischengespeichert und den Trocknungsanlagen zugeführt werden können.

Aus emissionstechnischen Gründen sowie hauptsächlich energetischen Gründen eignet sich der Standort am MHKW optimal für die Durchführung der Klärschlamm-trocknung, u.a. ist auch vorgesehen die bei der Klärschlamm-trocknung entstehenden Emissionen (Abluft) in dem Müllkraftwerk zur weiteren gemeinsamen Abluftbehandlung zuzuführen. Ebenso kann das bei der Trocknung entstehende Brüden-Abwasser auf der nahegelegene Kläranlage Bamberg mitbehandelt werden. Wesentlich für die weiteren Planungen und auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage sind die zu verarbeitenden Schlamm-mengen, die sich zu einem aus dem Schlamm der Kläranlage der Stadt Bamberg sowie den Schlämmen aus den Kläranlagen des Landkreises zusammensetzen. Die sich hierbei ergebenden Ausführungsvarianten und Kostenentwicklung je nach Größe der Trocknungsanlagen bzw. zu verarbeiteten angelieferten Klärschlamm-mengen sind entscheidend für die weitere Planung. In den Planungen zur künftigen Schlamm-Verwertung wird davon ausgegangen, dass die anzuliefernden Klärschlämme einen Trockensubstanz-gehalt im Bereich von 22 – 28 % TS vorweisen sollten.

Die zu den Szenarien genannten Preise beinhalten für die Landkreisgemeinden die Aufwendungen für die Trocknung, sowie die Aufwendungen für den Transport des getrockneten Klärschlamm-s zur weiteren Verwertung in der Monoverbrennung (z.B. Schweinfurt).

Wenn sich alle Gemeinden mit den vom statistischen Landesamt veröffentlichten Klärschlamm-mengen beteiligen würden, dann wäre nach erster Kalkulation ein Entsorgungspreis von ca. 150 €/t möglich. Sollten sich nur 50 % der Landkreisgemeinden beteiligen, wäre nach Kalkulation ein Entsorgungspreis von ca. 190 €/t zu bezahlen.

Das Entgelt für die Verwertung wurde nach dem aktuellen Planungsstand vorgenommen.

Im Vergleich zu aktuellen Entsorgungspreisen erscheint der kalkulierte Preis von 150 €/t bis 190 €/t als angemessen, vor allem hinsichtlich der beabsichtigten Phosphatrückgewinnung. Hier gibt es derzeit noch keine endgültige technische Lösung, die industriell eingesetzt werden könnte. Ein Preisvergleich mit der heutigen Entsorgung ist daher derzeit nicht möglich.

Fördermöglichkeiten werden im nächsten Schritt abgeschätzt. Der Wegfall der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG konnte für den Klärschlamm der Stadt Bamberg im Rahmen einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt Bamberg sichergestellt werden. Auch für die Gemeinden kann durch eine Zweckvereinbarung eine Umsatzsteuerbelastung vermieden werden, da mit der interkommunalen Zusammenarbeit die Klärschlamm-Verwertung im hoheitlichen Verantwortungsbereich verbleibt.

Die vom Zweckverband vorgeschlagene gemeinsame Lösung erscheint auch deshalb als nachhaltig und wirtschaftlich, auch wenn sich heute sicherlich noch kein endgültiger Entsorgungspreis nennen lässt.

Die Gemeinden im Landkreis Bamberg sind aufgefordert, bis zum 29.02.2024 ihr Interesse dem Zweckverband MHKW Bamberg mitzuteilen. Daraufhin soll die endgültige Festlegung Ende März 2024 erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Sitzungsvortrag und strebt für die Entsorgung der Klärschlämme aus der Kläranlage Breitengüßbach eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Müllheizkraftwerk Bamberg an (Grundsatzwillensbekundung). Nach der vorliegenden genaueren Vorplanung und der zu erwartenden Entsorgungskosten für die Klärschlämme aus der Kläranlage Breitengüßbach erfolgt eine erneute Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

5. Erarbeitung einer kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinien für die Gemeinde Breitengüßbach

- Vergabe

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie für die Gemeinde Breitengüßbach, vorbehaltlich des genehmigten Zuwendungsbescheides der ZUG gGmbH, Berlin (Projekträger für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz), beschlossen.

Die genehmigten Zuwendungsbescheide erhielt die Gemeinde Breitengüßbach mit Schreiben vom 08.08.2023.

Es wurden folgende Angebote angefordert:

- Institut für Energietechnik IfE GmbH, Amberg

- Gammel Engineering GmbH, Abendsberg
- VDI / VDB / VDE, Ingenieurgesellschaft, Gaimersheim

Es ging ein Angebot vom Institut für Energietechnik IfE GmbH, Amberg in Höhe von brutto 59.975,25 Euro ein.

Die Kostenschätzung betrug brutto 70.614,60 Euro.

Die Förderung beträgt 90%.

Die beiden anderen Firmen gaben aufgrund fehlender Kapazitäten kein Angebot ab.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Angebot des Institut für Energietechnik IfE GmbH, Amberg vom 22.12.2023 in Höhe von brutto 59.975,25 Euro und genehmigt dieses in allen Teilen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

6. Antrag der Raab Baugesellschaft mbH & Co KG, vertreten durch Frau Gisela Raab, auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Entwässerungsanlage (Regenwasserkanal) für das Bauvorhaben „Neubau Service Wohnen Breitengüßbach“ auf Flur-Nr. 34/1 der Gemarkung Breitengüßbach (Brückenweg 16 - 18)

Sachverhalt:

Für das Bauvorhaben wurde der Bebauungsplan „Brückenweg Nord“ durch die Gemeinde Breitengüßbach beschlossen. In dem Bebauungsplanverfahren wurde die mögliche Versickerung von Niederschlagswasser behandelt und befürwortet.

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Breitengüßbach legt in § 5 Abs. 1 fest, dass die zum Anschluss Berechtigten verpflichtet sind, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang) und im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag befreit werden (§ 6 Abs. 1 EWS).

Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden (§ 6 Abs. 2 EWS).

Mit Schreiben vom 08.11.2023 wird für den „Neubau Service Wohnen Breitengüßbach“ ein Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang an den gemeindlichen Regenwasserkanal für das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück Brückenweg 16 – 18 gestellt. Der Antrag wurde wie folgt begründet:

Das Bodengutachten vom Baugebiet Brückenweg Nord ergab, dass sehr gute versickerungsfähige Bodenschichten sich auf dem Baugelände der Firma Raab befinden. Aus diesem Grund wurde eine große Rigolen-Versickerungsanlage mit 68 m³ Speichervolumen geplant.

Hinsichtlich der ökologischen Betrachtung ist eine lokale Versickerung einer Ableitung von Niederschlagswasser immer - wenn möglich - vorzuziehen, damit die anfallenden Wässer nicht unnötig abgeleitet werden (Schwammstadtprinzip). Folgende Einzelmaßnahmen werden hierzu umgesetzt:

- Versickerungsfähiger Pflaster Belag für die KFZ-Stellplatzflächen.
- Die Dächer der drei Gebäude werden vollständig begrünt.
- Ausführung der Carport-, Müllhaus- und Fahrradhausdächer als Gründach.
- Versickerungsmulde mit Vollsickerrohr an allen KFZ-Stellplatzflächen.
- Naturnahe Grünflächen mit hochwertigen Pflanzungen.

Des Weiteren wurde hinsichtlich der Wiederverwendbarkeit eine groß dimensionierte Zisternenanlage geplant, um anfallendes Niederschlagswasser für die Bewässerung von Grünflächen wieder zu verwenden.

Die Befreiung sollte mit folgenden Auflagen erteilt werden:

Der Antragsteller hat die Funktion und den Betrieb sämtlicher Versickerungsanlagen, inkl. Leitungen, im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht auf Dauer sicherzustellen. Es sind regelmäßige Reinigungen und Spülungen vorzusehen.

Es ist sicherzustellen, dass durch Rohrrigolen direkt entlang von Grundstücksgrenzen die Nachbargrundstücke nicht vernässen und Bauwerke nicht beeinträchtigt werden.

Die Auflagen sind bei Eigentümerwechsel urkundlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Unterhalt oder Haftung für die Anlage.

Die für die Versickerung notwendig wasserrechtliche Genehmigung wurde von der Firma Raab Baugesellschaft mbH & Co KG beim Landratsamt Bamberg beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Antrag der Raab Baugesellschaft mbH & Co KG, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Gisela Raab, auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den gemeindlichen Regenwasserkanal für die Ableitung von Niederschlagswasser (Ge-

bäude und Parkflächen) auf dem Grundstück Flur-Nr. 34/1 der Gemarkung Breitengüßbach (Brückenweg 16 – 18). Die Befreiung wird bis auf Widerruf mit folgenden Auflagen erteilt. Der Antragsteller hat die Funktion und den Betrieb sämtlicher Versickerungsanlagen, inkl. Leitungen, im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht auf Dauer sicherzustellen. Es sind regelmäßige Reinigungen und Spülungen vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass durch Rohrrigolen direkt entlang von Grundstücksgrenzen die Nachbargrundstücke nicht vernässen und Bauwerke nicht beeinträchtigt werden.

Die Auflagen sind bei Eigentümerwechsel urkundlich auf den neuen Eigentümer zu übertragen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 1 Anwesend 15

7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Änderung des Flächennutzungsplanes "Solarpark Wiesengiech", Stadt Scheßlitz

- Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Die Wust - Wind & Sonne GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (im Folgenden FF-PVA bezeichnet) südwestlich der Stadt Scheßlitz, westlich des Ortsteils Wiesengiech innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 7-8 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 7-8 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Wiesengiech“ der Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg und hat dagegen keine Einwendungen. Es wird nicht für erforderlich gehalten, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

8. Bauantrag - Nutzungsänderung von verschiedenen Räumen auf Flur-Nr. 2000/51 der Gemarkung Breitengüßbach (Bergstraße 14)

Sachverhalt:

Der Bauherr plant im Haus für Kinder St. Michael die Nutzungsänderung von verschiedenen Räumen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet „Grubenäcker II“.

Folgende Räume sollen geändert werden:

1. Lagerraum in einen Werkraum
2. Intensivraum der Hasengruppe in einen Kreativraum
3. Werkstatt in ein Büro
4. Abstellraum in einen Intensivraum der Hasengruppe

Es werden hierzu keine Befreiungen vom Bebauungsplan beantragt. Es handelt sich jedoch um einen Sonderbau und benötigt die Zustimmung des Gemeinderates.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Dem Bauantrag der Kath. Kirchenstiftung St. Leonhard, vertreten durch den Kirchenvorstand Herrn Pfarrer Markus Schürer, auf Nutzungsänderung von verschiedenen Räumen auf Flur-Nr. 2000/51 der Gemarkung Breitengüßbach (Bergstraße 14), Bautenverzeichnis-Nr. 2023/16, stimmt der Gemeinderat zu.

Erschließungsleistungen sind nach dem Baugesetzbuch und den geltenden Ortssatzungen zu erbringen. Der Bauherr hat die Fertigstellung der Baumaßnahme schriftlich bei der Gemeinde Breitengüßbach anzuzeigen.

Die erforderlichen Stellplätze sind gemäß der gemeindlichen Stellplatzsatzung auf dem Grundstück nachzuweisen.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Gemeinderatsmitglied Dagmar Riegler vorübergehend nicht anwesend.

9. Beschluss über die endgültige Herstellung der Geh- und Radwege im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II"

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die endgültige Herstellung ist zu beschließen.

Durch die Widmung nach Art. 6 Abs. 1 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz erhalten Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und stehen dann der Allgemeinheit zur Verfügung.

Beschluss:

Folgende neugebaute Geh- und Radwege im Bebauungsplangebiet „Am Schützenhaus II“ gelten mit Wirkung vom 16.01.2024 als endgültig hergestellt:

Weg mit Flurnummer:

- 1500/9
- 1500/26 (Teilfläche)
- 1500/30
- 1500/17

Alle Flur-Nummern liegen in der Gemarkung Breitengüßbach

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Gemeinderatsmitglied Dagmar Riegler vorübergehend nicht anwesend.

10. Widmung der Geh- und Radwege im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II" - 1500/9

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen sind zu widmen.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.01.2024 wird der neugebaute Geh- und Radweg, Flur-Nr. 1500/9 der Gemarkung Breitengüßbach (Baugebiet „Am Schützenhaus II“) zum öffentlichen Geh- und Radweg gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt im Süden des Grundstücks 1570/14 bei km 0,113 (bisheriger Geh- und Radweg) und endet im Süden an der Einmündung in den Ginsterweg (Flur-Nr. 1570/12) bei km 0,172 und im Osten an der Einmündung in die Holunderstraße (Flur-Nr. 1500/5) bei km 0,197. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

11. Widmung der Geh- und Radwege im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II" - 1500/26 (Teilfläche)

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen sind zu widmen.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.01.2024 wird der neugebaute Geh- und Radweg, Flur-Nr. 1500/26 (Teilfläche) der Gemarkung Breitengüßbach (Baugebiet „Am Schützenhaus II“) zum öffentlichen Geh- und Radweg gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt bei der Einmündung in die Flur-Nr. 1570/11 (bisheriger Geh und Radweg) bei km 0,083 und endet bei der Einmündung in den Fliederweg, Flurnummer 1500/29, bei km 0,095.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

12. Widmung der Geh- und Radwege im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II" - 1500/30

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen sind zu widmen.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.01.2024 wird der neugebaute Geh- und Radweg, Flur-Nr. 1500/30 der Gemarkung Breitengüßbach (Baugebiet „Am Schützenhaus II“) zum öffentlichen Geh- und Radweg gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt bei der Einmündung in den Fliederweg, Flur-Nr. 1500/29, bei km 0,000 und endet bei der Einmündung in den Ginsterweg, Flur-Nr. 1500/22, bei km 0,038.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

13. Widmung der Geh- und Radwege im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II" - 1500/17

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen sind zu widmen.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.01.2024 wird der neugebaute Geh- und Radweg, Flur-Nr. 1500/17 der Gemarkung Breitengüßbach (Baugebiet „Am Schützenhaus II“) zum öffentliche Geh- und Radweg gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt bei der Einmündung in den Ginsterweg, Flur-Nr. 1500/22, bei km 0,000 und endet an der Westgrenze der Flur-Nr. 1666/87 bei km 0,025.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

14. Beschluss über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen (Erweiterungen) im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II"

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die endgültige Herstellung ist zu beschließen.

Beschluss:

Folgende neugebaute Ortstraßen im Bebauungsplangebiet „Am Schützenhaus II“ gelten mit Wirkung vom 16.01.2024 als endgültig hergestellt:

- Holunderstraße Flur-Nr. 1500/5
- Ginsterweg Flur-Nr. 1500/22 und 1570/9
- Fliederweg Flur-Nr. 1500/29

Alle Flurnummern liegen in der Gemarkung Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

15. Widmung der Ortsstraßen im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II"

- Holunderstraße

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen sind zu widmen.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.01.2024 wird die neugebaute Teilfläche der Straße „Holunderstraße“ (Flur-Nr. 1500/5 der Gemarkung Breitengüßbach) zur Ortsstraße gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Südgrenze der Flur-Nr.1570/15 der Gemarkung Breitengüßbach, bei km 0,072 und endet nach 0,068 km im Süden neu an den Flur-Nrn. 1500/13 und1500/14, im Westen an der Flur-Nr. 1500/9 und im Osten an der Flur-Nr. 1666/87 der Gemarkung Breitengüßbach.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

16. Widmung der Ortsstraßen im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II"

- Ginsterweg

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen sind zu widmen.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.01.2024 wird die neugebaute Teilfläche der Straße „Ginsterweg“ (Flur-Nr. 1570/9 und 1500/22 der Gemarkung Breitengüßbach) zur Ortsstraße gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Ostgrenze der Flur-Nr.1570/12 der Gemarkung Breitengüßbach bei km 0,045 und endet im Süden nach 0,189 km an der Flur-Nr. 1666/87 und im Westen nach 0,262 km an der Einmündung in die Straße „Am Birkenteich“ (Flur-Nr. 1570/8 der Gemarkung Breitengüßbach).

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

17. Widmung der Ortsstraßen im Bebauungsplangebiet "Am Schützenhaus II"

- Fliederweg

Sachverhalt:

Die Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet „Am Schützenhaus II“ wurden abgeschlossen. Die neugeschaffenen Verkehrsflächen sind zu widmen.

Beschluss:

Mit Wirkung vom 16.01.2024 wird die neugebaute Teilfläche der Straße „Fliederweg“ (Flur-Nr. 1500/29 der Gemarkung Breitengüßbach) zur Ortsstraße gewidmet.

Die gewidmete Strecke beginnt an der Ostgrenze der Flur-Nr. 1570/10 der Gemarkung Breiten-güßbach bei km 0,031 und endet im Norden nach 0,049 km an der Flur-Nr. 1500/26 und im Osten nach 0,037 km an der Flur-Nr. 1500/30 der Gemarkung Breitengüßbach.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Breitengüßbach.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

18. Genehmigung der 4. Änderung des Kooperationsvertrages für den Schulverband Mittelschule "Oberes Maintal" (MOM)

Sachverhalt:

Zum Erhalt eines wohnortnahen, differenzierten und gerechten Bildungsangebots von hoher Qualität wurde mit Kooperationsvertrag vom 31.05.2010 zusammen mit den Hauptschulen des Schulverbandes Breitengüßbach, des Marktes Rattelsdorf und des Marktes Zapfendorf der Schulverbund Mittelschule „Oberes Maintal“ gegründet.

In § 6 des Kooperationsvertrages wurde geregelt, dass jede Vertragspartei den Schulaufwand für die Schule, für die er Aufwandsträger ist, selbst trägt. Zum damaligen Zeitpunkt war diese Regelung gerecht, da sich die Schüler fast gleichermaßen auf die verschiedenen Schulstandorte verteilt haben.

Durch strukturell bedingte Veränderungen in den vergangenen Jahren haben sich die Schülerströme verändert. Aus diesem Grund ist es notwendig eine neue, gerechte Regelung bezüglich der Sachaufwandskosten im Schulverbund festzulegen.

In einer Besprechung der beteiligten Kommunen als Sachaufwandsträger des Schulverbundes MOM am 19.06.2023 einigte man sich, dass der jeweilige Sachaufwandsträger an die aufnehmenden Schulverbände einen Beitrag in Höhe von ½ (somit derzeit 737,50 €) des nach Art. 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz gültigen Gastschulbeitrages (derzeit 1.475 €) pro Schüler entrichtet. Stichtag für die Festlegung der Schülerzahlen ist der 1. 10 des Schuljahres, die Beiträge sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig.

Nachrichtlich:

Der Schulverband Breitengüßbach berechnete im Haushaltsjahr 2023 eine Schulverbandsumlage in Höhe von 2.521,55 €/Schüler.

Im „Schulverband“ Baunach beträgt die Umlage für den Sachaufwand im Haushaltsjahr 2023 1.902,47 € pro Schüler mit Wohnsitz im Bereich der VG Baunach.

Mit der Ladung erhalten die Mitglieder des Gemeinderates die 4. Änderung zum öffentlichen-rechtlichen Kooperationsvertrag, über die in der Schulverbandsversammlung letztendlich abgestimmt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die 4. Änderungsvereinbarung zur Änderung des § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Kooperationsvertrages zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Baunach als Rechtsnachfolger des Schulverbandes Baunach, dem Schulverband Breitengüßbach, dem Markt Rattelsdorf und dem Markt Zapfendorf für den Schulverbund Mittelschule „Oberes Maintal“ vom 31.05.2010.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

19. Änderung der Bestellung von Mitgliedern sowie deren ersten und zweiten Stellvertretern für den Haupt- und Finanzausschuss

Sachverhalt:

Bezüglich des Wechsels von Frau Tina Povrzan innerhalb des Gemeinderates Breitengüßbach vom „Unabhängigen Bürgerblock“ zur „Christlich Sozialen Union“ ergibt sich bei der Sitzverteilung nach dem Sainte-Lague/Schepers-Verfahren folgende Änderung im Haupt- und Finanzausschuss:

CSU: 2 Sitze (bisher 1 Sitz)

UBB: 1 Sitz (bisher 2 Sitze)

Beschluss:

Haupt- und Finanzausschuss	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
• CSU Stefan Schor	Alois Ludwig	Anja Franz
• CSU Tina Povrzan	Anja Franz	Alois Ludwig

• UBB 3. BGM K. Schneiderbanger-Vogt	Peter Kießlinger	Markus Zeller
--------------------------------------	------------------	---------------

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Zusammensetzung des Haupt- und Finanzausschusses wie vorgeschlagen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

20. Änderung der Bestellung von Mitgliedern sowie deren ersten und zweiten Stellvertretern für den Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss

Sachverhalt:

Bezüglich des Wechsels von Frau Tina Povrzan innerhalb des Gemeinderates Breitengüßbach vom „Unabhängigen Bürgerblock“ zur „Christlich Sozialen Union“ ergibt sich bei der Sitzverteilung nach dem Sainte-Lague/Schepers-Verfahren folgende Änderung im Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss:

CSU: 2 Sitze (bisher 1 Sitz)

UBB: 1 Sitz (bisher 2 Sitze)

Beschluss:

Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
• CSU Anja Franz	Tina Povrzan	Alois Ludwig
• CSU Michael Schubert	Tina Povrzan	Alois Ludwig
• UBB Christian Nüßlein	Markus Zeller	3. BGM K. Schneiderbanger-Vogt

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Zusammensetzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses wie vorgeschlagen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

21. Änderung der Bestellung von Mitgliedern sowie deren ersten und zweiten Stellvertretern für den Rechnungsprüfungsausschuss

Sachverhalt:

Bezüglich des Wechsels von Frau Tina Povrzan innerhalb des Gemeinderates Breitengüßbach vom „Unabhängigen Bürgerblock“ zur „Christlich Sozialen Union“ ergibt sich bei der Sitzverteilung nach dem Sainte-Lague/Schepers-Verfahren folgende Änderung im Rechnungsprüfungsausschuss:

CSU: 2 Sitze (bisher 1 Sitz)

UBB: 1 Sitz (bisher 2 Sitze)

Beschluss:

Rechnungsprüfungsausschuss	Erster Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
• CSU Tina Povrzan	Michael Schubert	Alois Ludwig
• CSU Anja Franz	Michael Schubert	Alois Ludwig
• UBB Peter Kießlinger	3. BGM K. Schneiderbanger-Vogt	Christian Nüßlein

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses wie vorgeschlagen.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

22. Bestellung eines Mitgliedes für den Planungsverband Campingplatz "Großer See"

Sachverhalt:

Bezüglich des Wechsels von Frau Tina Povrzan innerhalb des Gemeinderates Breitengüßbach vom „Unabhängigen Bürgerblock“ zur „Christlich Sozialen Union“, muss im Planungsverband Campingplatz „Großer See“ vom Unabhängigen Bürgerblock ein neuer Verbandsrat bestellt werden.

Beschluss:

Als Verbandsrat für den Planungsverband „Großer See“ wird das Gemeinderatsmitglied Markus Zeller bestellt.

Einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

23. Sonstiges - Anfragen gem. § 29 GeschO

Termine:

20.01.2024 Elferratssitzung

21.01.2024 Patronatsfest in Unteroberndorf

13.02.2024

Faschingsumzug der Faschingsvereinigung Unteroberndorf

24.02.2024

Jahreshauptversammlung der FFW Unteroberndorf mit Ehrungen

Vermerk:

Neubesetzung des Kreisbrandmeisters des Abschnittes 2 – 3

Neubau Brücke B4 über Bahnlinie, Baubeginn Mitte Februar, Bauträger Staatliches Bauamt Bamberg

Zur Kenntnis genommen